

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Bucher, Haubner, Grosz, Scheibner, Ing. Westenthaler  
Kolleginnen und Kollegen

**betreffend automatische Obsorge als gesetzlicher Regelfall unter dem Vorbehalt einer Kindeswohlüberprüfung**

*eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (2004 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und das Namensänderungsgesetz geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013) (2087 d.B.)*

Nach geltender Rechtslage kommt die Obsorge für nicht eheliche Kinder allein der Mutter zu. Beide in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Elternteile können bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Obsorge stellen. Wenn sie getrennt leben, müssen sie dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, bei wem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

Auch weiterhin soll die Obsorge für nicht eheliche Kinder grundsätzlich allein der Mutter zukommen. Allerdings kann künftig das gemeinsame Sorgerecht durch nicht verheiratete Eltern auch am Standesamt vereinbart werden; der Weg zu Gericht ist nicht mehr zwingend nötig. Zudem sollen auch ledige Väter die gemeinsame oder die alleinige Obsorge beantragen können. Die richterliche Entscheidung ist im Sinne des Kindeswohles zu treffen.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind insofern Fortschritte zu erkennen, wenngleich diese als sehr gering einzustufen sind. Denn letztlich ergibt eine systematische Betrachtung der Neuregelungen, dass auch weiterhin Ungleichbehandlungen zwischen Müttern und Vätern gegeben sein werden bzw. die gemeinsame Obsorge eben nicht als gesetzlicher Regelfall festgelegt werden soll. Vielmehr werden lediglich Erleichterungen zur Erlangung der gemeinsamen Obsorge sowie ein Antragsrecht für ledige Väter geschaffen. Im Sinne der Gleichbehandlung ist ein Obsorgeautomatismus vorzugswürdig, von dem nur zum Kindeswohl abgewichen werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat umgehend einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die gemeinsame Obsorge als gesetzlicher Regelfall unter dem Vorbehalt einer Kindeswohlüberprüfung festgelegt wird.“



www.parlament.gv.at